



Beschlussvorlage Nr. B-022/2023

Einreicher:

Dezernat 1/Amt 21

Gegenstand:

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.02.2023	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.02.2023	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		1.206.136EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		11.325.000EUR
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 2 SächsKAG
§ 4 Abs. 3 SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Amt 10, Amt 14, SE 17, Amt 18, Amt 20, Amt 30, Datenschutzbeauftragte, Migrationsbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Kinder- und Jugendbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, D3, D5

Die Vorlage tangiert „Chemnitz Kulturhauptstadt 2025“.

Erläuterung (falls nicht zutreffend, bitte entfernen): Auch im Kulturhauptstadtjahr 2025 haben Übernachtungsgäste Beherbergungsteuer zu zahlen.
--

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der Stadt Chemnitz (Beherbergungsteuersatzung) gemäß Anlage 3.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 und der Finanzplanung bis 2027 wird durch die Einführung der Beherbergungsteuer weiteres Potential zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen ausgeschöpft.

Mit der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE) als Träger der Tourismusförderung in Chemnitz wird darüber hinaus vereinbart, weitere Projekte zur Stärkung der touristischen Entwicklung im Rahmen der Zuschussgewährung zu fördern. Damit soll perspektivisch die Steigerung der Übernachtungszahlen unterstützt werden.

Damit wird der kommunalrechtlichen Verpflichtung zur Einnahmenbeschaffung der Stadt Chemnitz gemäß § 73 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO): „Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen 1. soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.“ entsprochen.

1. Situation in Deutschland

Beginnend mit der Stadt Weimar im Jahr 2005 und der Stadt Köln im Jahr 2009 (wegen des ab 2010 geltenden ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von sieben Prozent für Übernachtungen in Hotels usw.) erheben seitdem eine Vielzahl von Städten und Gemeinden in Deutschland eine Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet.

Diese „Kulturförderabgabe“, „City-Tax“, „Tourismussteuer“, „Bettensteuer“, „Hotelsteuer“, „Übernachtungsteuer“, „Beherbergungsteuer“ usw., nachfolgend Beherbergungsteuer (BhSt), beläuft sich i. d. R. auf einen niedrigen Prozentsatz des Übernachtungspreises und wird vom Übernachtungsgast bei der Buchung, Anmeldung oder Rechnungsbegleichung bei Abreise im Beherbergungsbetrieb bezahlt, der diese sodann an die Gemeinde abführt. Entsprechend der in Deutschland offiziellen Benennung von Steuern entfällt bei der Bezeichnung „Beherbergungsteuer“ das Binde-s, wie z. B. bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vergnügungsteuer usw.

Begleitet wurden die Einführungen dieser neuen Steuer von einer Vielzahl von Gerichtsverfahren, was häufig zu Änderungen und Anpassungen der jeweiligen Steuersatzungen führte.

Mit Beschluss vom 22.03.2022 erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die BhSt auf private Übernachtungen für mit dem Grundgesetz vereinbar und wies die Verfassungsbeschwerden mehrerer Hoteliers gegen die Regelungen in Hamburg, Bremen und Freiburg zurück. Gleichzeitig entschied das BVerfG - entgegen der zuvor vom BVerfG vertretenen Auffassung -, dass die Gemeinden aus verfassungsrechtlichen Gründen auch keinesfalls dazu gehalten sind, beruflich veranlasste Übernachtungen von der Besteuerung auszunehmen.

Im Rahmen des Arbeitskreises der Steueramtsleiter sächsischer kreisfreier Städte wurde bekannt, dass die Landeshauptstadt Dresden ihre BhSt-Satzung dahingehend ändert, dass nun sämtliche Übernachtungen besteuert werden. Auch die Stadt Leipzig verfolgt inzwischen dieses Ziel.

2. Rechtliche Grundlagen

Wie vorstehend dargelegt, ist die BhSt eine höchstrichterlich anerkannte Aufwandsteuer.

Ausgehend von der Rechtsprechung und Vertiefung mit der Materie hat sich der Begriff „Beherbergungsteuer“ durchgesetzt, weil Gegenstand nicht die bloße Übernachtung, das Bett, das Hotel oder der Tourist ist, sondern die Beherbergung gegen Entgelt bzw. steuerrechtlich exakt formuliert „der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung)“.

Dabei ist nicht mehr zwingend danach zu unterscheiden, ob die Übernachtung privat oder beruflich veranlasst ist. Es können somit sämtliche Beherbergungen gegen Entgelt besteuert werden. Dies ist in Chemnitz so vorgesehen.

Steuerbefreiungen erscheinen sinnvoll bei Minderjährigen, schwerbehinderte Personen, Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz übernachten müssen, und Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind. Dies wurde so in die Satzung aufgenommen.

Der Freistaat Sachsen hat mit § 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) den Gemeinden das kommunale Steuerfindungsrecht übertragen:

„§ 7 Gemeindesteuern

(1) Die Gemeinden erheben Steuern nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten sind.“

Die Einführung einer BhSt in der Stadt Chemnitz ist somit rechtlich möglich.

In Sachsen besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO sind Satzungen der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach ihrem Erlass in vollem Wortlaut anzuzeigen.

3. Besondere Spezifika der Beherbergungsteuer

Im Rahmen der Hospitation in Dresden wurde bekannt, dass der Verwaltungsaufwand aufgrund der Besonderheit dieser Steuerart deutlich höher ist als bei anderen kommunalen Aufwandsteuern.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG verlangt der Gleichheitssatz des Grundgesetzes (GG) für das Steuerrecht insbesondere, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens (dies umfasst sowohl die Ermittlung der steuerbegründenden Sachverhalte als auch die Durchsetzung gesetzlich entstandener Steueransprüche) prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen.

In mehreren Gerichtsurteilen zur BhSt (z. B. OVG Lüneburg 26.01.2015 – 9 KN 69/14, VG Dresden 19.04.20216 – 2 L 205/16) wird die Notwendigkeit einer hinreichend genauen Ermittlung und Kontrolle von Besteuerungstatbeständen betont, da ansonsten ein strukturelles Erhebungsdefizit vorliegt, was regelmäßig zur Verfassungswidrigkeit der Steuersatzung führt.

Somit ist auch in Chemnitz eine nahezu vollständige Kontrolle und Erfassung von (teilweise nur kurzfristigen) Beherbergungsangeboten im Stadtgebiet über Internetportale notwendig. Dies erfordert eine regelmäßige, im Idealfall tägliche Kontrolle im Internet.

Des Weiteren erfordert das öffentliche Vollzugsinteresse eine regelmäßige Überprüfung der durch die Betreiber von Beherbergungseinrichtungen eingereichten Steueranmeldungen durch Einsichtnahme in die Buchungsunterlagen im Rahmen einer Außenprüfung. Andernfalls vermindere sich das Entdeckungsrisiko unrichtiger Meldungen und sei eine gleichmäßige Besteuerung aller Steuerpflichtigen nicht mehr gewährleistet.

Neben den bei der Steuerhebung üblichen Aufgaben, ist bei der BhSt zusätzlicher Augenmerk auf die Ermittlung und Kontrolle zu legen:

- Prüfung der einzelnen Steueranmeldungen
- Festsetzung/Veranlagung im H&H proDoppik
- Erlass von Schätzungsbescheiden
- Ermittlung der Vollständigkeit der Beherbergungsbetriebe/Anmeldungen
- Bearbeitung von Anträgen und Rechtsbehelfen
- Kontrolle der Steueranmeldungen durch Außenprüfungen

Dadurch wird der Personalbedarf bei der BhSt deutlich intensiver als z. B. bei der Hundesteuer oder Vergnügungsteuer.

4. Kalkulation Ertrag BhSt

Aus der Statistischen Berichterstattung der Stadt Chemnitz gehen folgende Übernachtungszahlen hervor:

Jahr	Anzahl Übernachtungen
2018	520.996
2019	522.012
2020	289.898
2021	284.840

Zur Kalkulation der in Chemnitz erwartbaren Erträge, zur Ermittlung des Erhebungsaufwandes und zur Erstellung belastbarer Zahlen wurden Mitte August zunächst fernmündlich einige Auskünfte eingezogen sowie später Vor-Ort-Hospitationen in Dresden vorgenommen. Nach deren Auswertung ist für die Stadt Chemnitz zunächst von folgenden Daten auszugehen.

Die o. a. Anzahlen Übernachtungen betreffen nach Prüfung der Abteilung Statistik ca. 50 Beherbergungseinrichtungen mit einer Kapazität ab 10 Betten. Hinsichtlich der Anzahl der Übernachtungen wird mit der zunehmenden Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter Beachtung der Tendenzen im Zusammenhang mit der Kulturhauptstadt 2025 in den nächsten Jahren von einer stetigen Steigerung bis 650.000 Übernachtungen pro Jahr ausgegangen. Das Beherbergungsentgelt wird im Durchschnitt mit ca. 100 Euro/Übernachtung angesetzt.

Des Weiteren werden, ausgehend von den Angaben aus Dresden, in Chemnitz ca. 750 Beherbergungseinrichtungen unter der Kapazitätsgrenze von 10 Betten geschätzt. Sie unterbreiten ihre Angebote in der Regel in Internetportalen, wie z. B. FeWo direkt, airbnb, HomeToGo, Fewo24 u.v.a. mehr. Die Angebote werden dort ganzjährig oder zeitlich befristet eingestellt. Die Inanspruchnahme erfolgt neben Touristen z. B. auch durch Montagearbeiter. In Anlehnung an die Erfahrungen in Dresden wird für Chemnitz von ca. 225.000 Übernachtungen pro Jahr ausgegangen. Deren Beherbergungsentgelt liegt im Durchschnitt bei ca. 50 Euro/Übernachtung.

Davon ausgehend werden folgende Erträge an BhSt kalkuliert:

Jahr	Anzahl Betriebe	Anzahl Übernachtungen	Entgelt in EUR/ÜN	Steuersatz	Ertrag BhSt in EUR
01.09.2023	50	106.000	100	0,04	424.000
01.09.2023	750	50.500	50	0,04	101.000
2023					525.000
2024	50	405.000	100	0,04	1.620.000
2024	750	115.000	50	0,04	230.000
2024 Summe					1.850.000
2025	50	600.000	100	0,04	2.400.000
2025	750	225.000	50	0,04	450.000
2025 Summe					2.850.000

2026	50	650.000	100	0,04	2.600.000
2026	750	225.000	50	0,04	450.000
2026 Summe					3.050.000
2027	50	650.000	100	0,04	2.600.000
2027	750	225.000	50	0,04	450.000
2027 Summe					3.050.000

5. Kalkulation monatlicher Bearbeitungsaufwand

In der Landeshauptstadt Dresden sind nach Auskunft des dortigen Steuer- und Stadtkassenamtes für die Erhebung und Festsetzung der BhSt unmittelbar 7 Stellen eingerichtet. Die Bearbeitung von Rechtsbehelfen zur BhSt ist einem anderen Bereich des Amtes zugeordnet.

1	Sachgebietsleiter BhSt	E 10,
3	Sachbearbeiter BhSt	E 9a,
3	Sachbearbeiter BhSt/ Außenprüfung	E 9c

Die vergleichsweise große Anzahl an Personalstellen für die BhSt resultiert aus den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (§ 85 Abgabenordnung - AO - i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG). Die Finanzbehörden haben hiernach die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt oder zu Unrecht erhoben sowie Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Zu diesem Zweck benötigen die Finanzbehörden Kenntnis aller für die Besteuerung relevanten Daten.

Nach Hospitation in Dresden und unter Ansatz der Anzahl der Chemnitzer Beherbergungseinrichtungen wird folgender Bearbeitungsaufwand kalkuliert.

Beschreibung Vorgänge	Zeitaufwand pro Vorgang in Minuten	Anzahl Betriebe	Zeitaufwand gesamt in Minuten	Zeitaufwand gesamt in Stunden
Posteingang, Prüfung Sachverhalt auf Plausibilität und sachliche/rechnerische Richtigkeit, Veranlagung im H&H proDoppik, zusammen ca. 30 Minuten/Vorgang	25	640	16.000	266,7
Veranlagung von Amts wegen erforderlich bei ca. 20% der Schuldner, dazu notwendig: Anhörung mit Terminsetzung, Erlass Schätzungsbescheid, Veranlagung im H&H proDoppik, zusammen ca. 90 Minuten/Vorgang	90	160	14.400	240
Tägliche Ermittlung und Kontrolle von Beherbergungsangeboten in den einschlägigen Internetportalen, zusammen ca. 180 Minuten pro Tag, für 21 Tage/Monat			3.780	63
Summen		800	34.180	569,7
Außendienstprüfung bei Betrieben ab 10 Betten mit Erlass Prüfungsanordnung, Außenprüfung vor Ort mit Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen, Auswertung und Prüfungsbericht, zusammen ca. 480 Minuten/Vorgang	480	6	2.880	48

Außendienstprüfung bei Betrieben bis 10 Betten mit Erlass Prüfungsanordnung, Außenprüfung vor Ort mit Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen, Auswertung und Prüfungsbericht, zusammen ca. 180 Minuten/Vorgang	180	64	11.520	192
Summen		70	14.400	240

6. Personalbedarf

Eine AE wird mit ca. 140 Stunden pro Monat angesetzt. Für die Veranlagung sind bei 569,7 Stunden rechnerisch 4,1 AE notwendig. Es ist vorgesehen, zunächst mit einer Minimalvariante von 2,0 AE zu beginnen, und nach Beginn der Erhebung und mit Vorliegen der Fallzahlen eine erneute Prüfung der erforderlichen Stellenanzahl vorzunehmen.

Da die Außendienstprüfung wie unter Punkt 3 dargelegt eine wesentlich höhere Qualifikation erfordert und damit zu einer höheren Eingruppierung als die Veranlagung führen wird, sind diese beiden Gruppen getrennt darzustellen.

Für die Außendienstprüfung sind bei 240 Stunden pro Monat rechnerisch 1,71 AE notwendig. Der tatsächliche Bedarf wird nach Bearbeitung der ersten Steuerfälle geprüft.

Für die zunächst zu schaffenden 2,0 AE werden nach Berechnung durch das Hauptamt folgende Personalkosten im Planentwurf 2023/2024 geplant:

- in 2023: 115.025 €
- in 2024: 117.398 €

Das Kassen- und Steueramt ist in der Lage, aus einem vorfristig zum 01.01.2023 realisierten KW-Vermerk bis 31.12.2025 die Deckung für 1,0 AE zu stellen. Die Deckung der weiteren Stellen von zunächst 1,0 AE wird innerhalb des Dezernates 1 im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2023/2024 geplant und entsprechend umgesetzt. Aufgrund der gegenwärtigen Finanzlage der Stadt Chemnitz sollen die Stellen zunächst nur befristet für 2 Jahre geschaffen werden.

Die BhSt-Satzung wird bis 31.12.2027 befristet. Nach dem Kulturhauptstadtjahr 2025 mit überdurchschnittlich hohen Übernachtungszahlen und nach dem Jahr 2026 mit voraussichtlich dauerhaft höheren Übernachtungszahlen kann anhand einer entsprechenden Analyse die Tragfähigkeit der BhSt in Chemnitz und der ggf. dauerhaft notwendige Personalbedarf im Jahr 2027 ermittelt werden. Davon ausgehend kann über eine weitere Erhebung der BhSt ab 2028 entschieden werden.

7. Zeitschiene der Einführung einer BhSt in Chemnitz

- Verwaltungs- und Finanzausschuss 02.02.2023
- Beschlussvorlage Stadtrat 08.02.2023
- Anzeige bei Landesdirektion Sachsen Februar 2023
- Bekanntmachung der Satzung Februar-März 2023
- Sachliche und personelle Voraussetzungen schaffen Januar-März 2023
- Inkrafttreten BhSt-Satzung 01.09.2023
- Anmeldungen der Beherbergungseinrichtungen September 2023
- Erste Steueranmeldungen und Einzahlungen Oktober 2023

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der Stadt Chemnitz
(Beherbergungsteuersatzung)